



Amt der Wiener Landesregierung
Landesamtsdirektion
Geschäftsbereich Personal und Revision
Gruppe Interne Revision
Rathaus, Stiege 8, Halbstock, Zi. 221
A-1082 Wien
Tel.: +43 1 40 00
Fax: +43 1 40 00-99-82409
E-Mail: post-gjr@mdpr.wien.gv.at
www.wien.at/verwaltung/internerevision
www.antikorruption.wien.at

Wien, 19. Oktober 2012

**Länderexpertenkonferenz
zur Abstimmung von Antikorruptionsmaßnahmen**

Tagung am 19./20. September 2012

PROTOKOLL

Tagesordnung

1. **Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012;3**
Auswirkungen auf die Länder
2. **„Transparenzpaket“6**
3. **Länderstandards zur Korruptionsprävention; Umsetzung8**
4. **Informationen zu Themen der Korruptionsprävention und15**
-bekämpfung
5. **Allfälliges16**
- 5.1. **Initiativprüfung des OÖ Landesrechnungshofes16**
betr. „Antikorruptionsstrategie in der Landesverwaltung“

1. Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012; Auswirkungen auf die Länder Antrag: Wien

Wien:

Mit dem KorrStrÄG 2012 wird die 2009 geschaffene Strafrechtssituation wesentlich modifiziert (Erweiterung des Amtsträgerbegriffs, Neufassung der Bestechungsdelikte, Entfall der tätigen Reue, Modifizierung der verbotenen Intervention etc.). Der sich daraus für die Länder ergebende Handlungsbedarf sowie die von den Ländern geplanten Aktivitäten sollen erörtert und allenfalls aufeinander abgestimmt werden.

Oberösterreich:

Die vorgeschlagenen Tagesordnungspunkte (Auswirkungen des KorrStrÄG 2012 auf die Länder, Umsetzung der Länderstandards zur Korruptionsprävention) sind auch für uns von hohem Interesse, weshalb aus unserer Sicht die Länderexpertenkonferenz für eine intensive Auseinandersetzung mit diesen beiden Punkten genutzt werden soll.

Verbindungsstelle: Vgl. die Hinweise in der Tagungsunterlage bezüglich parlamentarische und außerparlamentarische Fundstellen rund um das KorrStrÄG 2012.

Wien erarbeitete im Auftrag des Landeshauptmanns ein Informationspapier über die wesentlichen Inhalte des Transparenzpaketes für die Politik, für Unternehmen und für die Verwaltung.¹ Diese Ausarbeitung wurde auch den Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleitern des Landes Wien, den landeseigenen Unternehmen, den Bezirksvorsteherinnen und Bezirksvorstehern sowie den Geschäftsgruppen der amtsführenden Stadträtinnen bzw. Stadträte zur Verfügung gestellt; informiert wurde zudem der Städtebund sowie die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten. Die Unterlage enthält zwei Schwerpunkte, nämlich das neue Korruptionsstrafrecht und das neue Parteiengesetz. Das Informationspapier Wiens liegt in der Tagungsmappe zur Information der TeilnehmerInnen auf.

Die Information wurde auch im Intranet veröffentlicht und ist somit für jede Mitarbeiterin bzw. jeden Mitarbeiter zugänglich. Die neuen Bestimmungen werden noch in das Handbuch zur Korruptionsprävention „Eine Frage der Ethik“ eingearbeitet. Das vom Städtebund in Kooperation von Wien, Graz und Villach entwickelte E-Learningprogramm „Eine Frage der Ethik - Wohlverhaltensregeln für den österreichischen Gemeindedienst“ wird rechtzeitig überarbeitet. Ab 2013 werden die strafrechtlichen Änderungen auch in der Verwaltungsakademie des Landes Wien vorgetragen.

¹ MPRGIR-523/12, Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012 (Transparenzpaket, ParteienG), Änderungen für Politik, Unternehmen und Verwaltung, August 2012

In Oberösterreich hat sich die „Arbeitsgruppe Verwaltungsethik“ 2012 neu konstituiert, in der die Abteilung Präsidium (Federführung), die Abteilung Personal, die Direktion Verfassungsdienst und der Landespersonalausschuss vertreten sind. Die Dienstbetriebsordnung wird derzeit an die neuen strafrechtlichen Bestimmungen angepasst und bietet auch Handlungsanleitungen (z.B. bezüglich der Ablehnung von Angeboten). Derzeit finden die abschließenden Gespräche innerhalb der Arbeitsgruppe statt; geplantes Inkrafttreten der Neuregelung: 1. Jänner 2013.

Zum Thema Sponsoring gibt es landesintern bereits einen Mustervertrag, der nach Abstimmung innerhalb der Arbeitsgruppe Verwaltungsethik allen Dienststellen mit einem Informationsschreiben sowie im Intranet zur Verfügung gestellt werden soll. Im Anschluss könnte dieser eventuell als „Dokument“ übermittelt werden.

Tirol wartet vorerst eine/n seitens des BMJ angekündigte Aussendung bzw. Erlass ab, ist jedoch ergänzend mit der Vorbereitung einer Aussendung bezüglich Geschenkkannahme befasst, Ziel ist eine Sensibilisierung. Auch eine Gegenüberstellung der alten und neuen Bestimmungen wird enthalten sein. Im Herbst ist ein Vortrag zum Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz geplant.

In der Steiermark ist die Überarbeitung des strafrechtlichen Teils des im Februar 2012 herausgegebenen Erlasses erforderlich. Zum Erlass gab es bislang viele Anfragen. Es werden auch sehr intensive Schulungen zum Thema abgehalten. Mittlerweile stellte sich heraus, dass auch Anpassungen bzw. Präzisierungen des dienstrechtlichen Teils notwendig sind. Insbesondere soll die Novelle des BDG zu den Ehrengeschenken übernommen werden. Dies soll bis Jahresende 2012 umgesetzt sein, auch der neue Erlass kann den anderen Ländern zur Verfügung gestellt werden.

Der Umgang mit Repräsentationsaufgaben wird in den Erlass zum Verbot der Geschenkkannahme integriert und in Anlehnung an die Erläuterungen zum § 305 StGB neu geregelt. Der Anwendungsbereich soll nicht mehr auf Führungskräfte beschränkt sein. Wenn ein dienstliches Interesse an der Teilnahme an einer Veranstaltung besteht, sollen Vorteilsannahmen in diesem Zusammenhang nicht unter das Verbot der Geschenkkannahme fallen.

Durch das Inkrafttreten der Geschäftseinteilung am 1. August 2012 ist nun die Fachabteilung Verfassungsdienst für den Bereich „Antikorruption - Prävention und Koordination“ zuständig.

Burgenland hat einen Verhaltenskodex zur Korruptionsprävention herausgegeben, der allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nachweislich zur Kenntnis gebracht wurde und auch im Intranet sowie im Erlassensammelsystem abrufbar ist. Es wurde eine E-Mail-Adresse des Generalsekretariats (post.antikorruption@bgld.gv.at) eingerichtet, die für Anfragen genutzt werden kann.

Zusätzlich wurde noch ein Leitfaden zur vereinfachten Erläuterung des Kodex erstellt. Geplant ist die Ausarbeitung eines Verhaltenskodex für Unternehmen bis Jahresende 2012. Ab Herbst sind Schulungen über das Strafrecht in Planung, zuerst für Führungskräfte, danach für einzelne Berufsgruppen. Der Verhaltenskodex sowie der Leitfaden Antikorruption lagen zur Information der TeilnehmerInnen auf und wurden dem Protokoll angeschlossen.

In Niederösterreich wurde im Juni 2012 mit der Überarbeitung des Geschenkannahmeverordnungsbeschlusses begonnen, die noch nicht abgeschlossen ist. Hauptsächlich sollen Anmerkungen in dienstrechtlicher Hinsicht aufgenommen werden. Es sind keine Erläuterungen zu der neuen Strafrechtssituation geplant, außer dem Hinweis, dass diese auch für Politiker gilt. Diesbezügliche Schulungen sind nicht geplant, da mangels Anfragen aus Abteilungen sowie politischen Büros kein Bedarf zu bestehen scheint. Es werden nur allgemeine Anfragen von Abteilungen gestellt. Allerdings wird im Rahmen von Dienstrechtseminaren in Skripten die Rechtslage (Dienst- und Strafrecht) umfangreich dargestellt.

Es gibt zur Korruptionsprävention diverse Veranstaltungen, die auch von externen Vortragenden gehalten werden. Dies sind Veranstaltungen mit ausgewählten TeilnehmerInnen.

Tirol ergänzt, dass seit ca. drei Jahren Korruptionsprävention sowohl in der Grundausbildung aller Verwendungsklassen einschließlich des handwerklichen Dienstes thematisiert wird, als auch in allen Basislehrgängen der Verwaltungsakademie (Umfang 1,5 Stunden). Darüber hinaus werden Schulungen bei „Rechtsupdates“ angeboten werden, die auch gut angenommen werden. Ein eineinhalb tageslanges Verhaltenstraining zur Korruptionsprävention auf freiwilliger Basis wird hingegen eher nur von jüngeren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern angenommen.

Wien vertritt die Ansicht, dass Strafrechtseminare auch Signalfunktion haben und der Sensibilisierung dienen. Eine rechtliche Ersteinschätzung muss auch von den DienststellenleiterInnen vorgenommen werden können. Die Meldung eines Bestechungsversuchs durch einen Mitarbeiter zeigte, dass diese Veranstaltungen wirken.

Auch im Burgenland ist Korruptionsprävention bei der Grundausbildung ein Thema, auch Dienst- und Strafrecht werden dabei vorgetragen, erfasst werden damit NeueinsteigerInnen.

Wien bietet NeueinsteigerInnen zwei Stunden Korruptionsprävention in der Schulung für NewcomerInnen. Das weitere Angebot umfasst auch Workshops, die für Dienststellen von deren Leitung bestellt werden. Ob die angebotenen Veranstaltungen zur Korruptionsprävention genutzt werden, wird auch bei den Prüfungen des Dienststellen-IKS² durch die Interne Revision abgefragt.

Die Stellungnahme Salzburgs (entschuldigt) wird verlesen: Am 19. November 2012 findet eine Informationsveranstaltung der Landtagsabgeordneten zum Thema "Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012" statt.

² = Internes Kontrollsystem

2. „Transparenzpaket“

Antrag: Wien; Verbindungsstelle

1. Neben dem KorrStrÄG 2012 (siehe dazu TOP 1.) hat das Parlament vor der „Sommerpause“ u.a. noch beschlossen:

- **Parteiengesetz 2012 - PartG** (BGBl I Nr 56/2012) und **Parteien-Förderungsgesetz 2012 - PartFördG** (BGBl I Nr 57/2012); von Interesse vor allem im Hinblick auf die GRECO III – Evaluierung betr. „Parteienfinanzierung“ (siehe zuletzt VSt-5510/91 vom 13. Jänner 2012);
- eine **Änderung des Bundespräsidentenwahlgesetzes** 1971, BGBl I Nr 58/2012;
- Eine **Änderung des Bezügebegrenzungs-BVG und des Unvereinbarkeitsgesetzes**, BGBl I Nr 59/2012;
- **Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenz-Gesetz - LobbyG** (siehe 1465BlgNR XXIV.GP und 1832BlgNR XXIV.GP), kundgemacht am 25. Juli 2012 mit BGBl I Nr 64/2012.

2. Vbg. Gesetz über die Förderung der Parteien im Landtag und deren Transparenz sowie über die Förderung der Landtagsfraktionen (**Parteienförderungsgesetz - PFG**), LGBI 52/2012. In LGBI 53/2012 wurde eine **Änderung der GO des Vorarlberger Landtages** kundgemacht: eine Bestimmung betr. „Angaben über Tätigkeiten und die Offenlegung von Einkünften“ (von Abgeordneten) wurde aufgenommen.

Wien hat das Gesetzespaket in dem unter TOP 1 vorgestellten Informationspapier mitbehandelt. Die Bestimmungen des Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetzes 2012 und des Parteiengesetzes 2012 wurden wegen ihres sachlichen Zusammenhangs in einer Unterlage dargestellt. Beispielsweise wurden Begriffe des Parteiengesetzes wie Spende, Sponsoring, Rechenschaftsbericht etc. erläutert. Wichtig war auch anzuführen, welche Spenden unzulässig sind. Es ergibt sich dennoch eine Reihe von Auslegungsfragen. Die Gemeinderatsklubs sind z.B. im Gesetz nicht erwähnt, in Wien jedoch durch die Doppelfunktion der Landtagsklubs auch erfasst. Unzulässige Spenden sind an den Rechnungshof weiterzuleiten, der sie wissenschaftlichen oder mildtätigen Zwecken zuzuführen hat. Fraglich ist, wie mit Sachspenden zu verfahren ist, entsprechende Judikatur und Lehre ist abzuwarten.

Auf andere Regelungen des Transparenzpakets wurde lediglich hingewiesen. Die Parteienförderung war nicht Gegenstand dieser Information. Die bestehende Rechtslage in Wien wurde von GRECO kritisiert, da keine gesetzliche Regelung, sondern lediglich Gemeinderatsbeschlüsse existierten. Inzwischen finden Parteiengespräche für ein Wr. Parteienförderungsgesetz statt. Ein Gesetzesbeschluss ist bis Jahresende geplant. Eine Änderung der Geschäftsordnung des Landtages wird noch geprüft.

Die Stellungnahme von Vorarlberg (entschuldigt) wird verlesen: Auf Grund der Novellen auf Bundesebene muss das Parteienförderungsgesetz und vermutlich auch die Geschäftsordnung des Landtages geändert werden.

In Tirol gibt es derzeit zwei Gesetzesentwürfe. Das Förderungstransparenzgesetz sieht vor, dass Förderungen über eine bestimmte Wertgrenze binnen eines Jahres dem Landtag vorzulegen sind. Diese sollen in Listenform zwei Jahre lang im Internet abrufbar sein und nach Ablauf dieser Zeit gelöscht werden. Die Aufstellung soll nicht auswertbar (insbesondere nicht personenbezogen auswertbar) sein. Der Gesetzesentwurf sowie der Entwurf der Erläuternden Bemerkungen liegen dem Protokoll bei.

Der zweite Entwurf betrifft ein Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetz. Vorgesehen sind unter anderem eine Verschärfung des Rechenschaftsberichts, klare Widmungszwecke, eine Spendenobergrenze von 1.000,- EUR sowie eine Wahlwerbekostenrückerstattung. Dieser Sanktionsmechanismus soll eine Rückforderung von widmungswidrig verwendeten Förderungen für Wahlwerbung ermöglichen. Der Gesetzesentwurf sowie der Entwurf der Erläuternden Bemerkungen liegen bei.

In der Steiermark werden derzeit Parteiengespräche zu diesem Thema geführt. Ein Erstentwurf eines steiermärkischen Parteienfinanzierungsgesetzes ist in Ausarbeitung. Wann mit einer Beschlussfassung zu rechnen ist, ist seitens des Verfassungsdienstes nicht bekannt.

Mit einem Schreiben der Landtagsdirektion wurden in Oberösterreich die Landtagsabgeordneten über das Transparenzpaket informiert. Neben einer Darstellung der gesetzlichen Bestimmungen wurde den Abgeordneten empfohlen, ab sofort alle Spendeneingänge zu dokumentieren. Weiters erfolgen derzeit Gespräche über eine Änderung des Parteienförderungsgesetzes. Diesbezüglich läuft parallel eine Prüfung des Landesrechnungshofs.

Im Burgenland gibt es Gespräche zur Parteienförderung.

Der Landtag in Niederösterreich hat am 6. Juli 2012 ein neues N.Ö. Parteienförderungsgesetz beschlossen, dieses trat per 1. Juli 2012 in Kraft. Bezüglich der Kontrolle der Mittelverwendung gibt es keine Änderungen. Die Bestimmungen über Spenden und Sponsoring wurden wörtlich vom Bund übernommen mittels eines statischen Verweises auf § 6 Parteiengesetz. Informationen an die Verwaltung sind darüber nicht geplant.

Wien erinnert abschließend an die von GRECO im Rahmen der 3. Evaluierungsrunde („Parteienfinanzierung“ gesetzte Frist zur Umsetzung bis Juni 2013. Es bleibt abzuwarten, ob eine Stellungnahme der Länder vom Bund eingeholt werden wird.

Sollte ein gemeinsames Vorgehen der Länder gewünscht bzw. erforderlich sein, wäre für das 1. Quartal 2013 eine LEK zur Erarbeitung einer gemeinsamen Länderstellungnahme anzudenken.

3. Länderstandards zur Korruptionsprävention; Umsetzung

Antrag: Wien

Wien:

Die Länderexpertenkonferenz zur Abstimmung von Antikorruptionsmaßnahmen hat im Auftrag der Landesamtsdirektorenkonferenz Standards zu den Themen

- Ausbildung,
- Geschenkkannahmeverbot,
- Risiko,
- Statistik und
- Zuständigkeiten

ausgearbeitet, die von der Landesamtsdirektorenkonferenz am 29. Oktober 2010 bzw. 30. März 2012 zustimmend zur Kenntnis genommen wurden (vgl. zuletzt VSt-6985 vom 24. Mai 2012). Die im Zuge der Umsetzung allenfalls aufgetretenen Fragen sollen erörtert und dafür Lösungsansätze erarbeitet werden.

Oberösterreich:

Die vorgeschlagenen Tagesordnungspunkte (Auswirkung des KorrStrÄG 2012 auf die Länder, Umsetzung der Länderstandards zur Korruptionsprävention) sind auch für uns von hohem Interesse, weshalb aus unserer Sicht die Länderexpertenkonferenz für eine intensive Auseinandersetzung mit diesen beiden Punkten genutzt werden soll.

Hinweis der Verbindungsstelle:

Die Länderstandards (zusammengefasst vorgelegt mit VSt-6985 vom 24.5.2012) waren als **Anhang 3, Seite 27**, in der Tagungsunterlage noch einmal beigegeben.

Wien schlägt vor, ausgehend von den bisherigen fünf gemeinsamen Länderstandards zur Korruptionsprävention Fragen, die sich bei der Umsetzung dieser Standards ergeben, sowie „Best Practise“ - Beispiele zu diskutieren. Diese könnten als „praktische Ratschläge“ und „Dokumente“ den Länderstandards beigegeben werden.

Wien hat dazu eine Unterlage vorbereitet, in die diese Ergänzungen eingearbeitet werden können. Jedes Land kann für den Dokumententeil Beispiele zur Verfügung stellen. Eine ständige Weiterentwicklung im Rahmen der LEK wird dadurch ermöglicht. Bei Bedarf könnten die Standards, praktischen Ratschläge und Dokumente in Zukunft auf einer gemeinsamen Website der Länder bzw. der Länderexpertenkonferenz online gestellt werden.

Auch die Ergebnisse zukünftiger LEK, gemeinsame Länderstellungen gegenüber dem Bund sowie Unterlagen im Zusammenhang mit Evaluierungen durch GRECO könnten ebenfalls online verfügbar gemacht werden. Dadurch könnten die Ämter der Landesregierungen leichter auf die Ergebnisse der LEK zurückgreifen.

Niederösterreich schlägt vor, diesbezüglich den Portalverbund zu nutzen. Dieser Vorschlag wird von den Vertretern der anwesenden Länder befürwortet.

Tirol, Steiermark, Oberösterreich, Burgenland und Niederösterreich begrüßten die vorgeschlagene Struktur mit Ratschlägen und Dokumenten. Es wurde übereingekommen, dass sich die LEK vor der Erarbeitung neuer, zusätzlicher Standards zunächst auf Fragen der Umsetzung der bestehenden Standards konzentriert. In diesem Sinn wurden die fünf Standards wie folgt im Einzelnen durchgegangen:

3.1. Ausbildungsstandard:

Vorab wird die Stellungnahme Salzburgs (entschuldigt) verlesen: Im Rahmen der Umsetzung des "Ausbildungsstandards" erfolgte letzte Woche eine eintägige "Sensibilisierungsveranstaltung" durch einen Vertreter des BAK. Zielgruppe dieser Veranstaltung waren die Führungskräfte der Landesbaudirektion (Abt. 6), Inhalt der Veranstaltung auch ein Ausblick auf das Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012. Weitere Veranstaltungen für spezielle Dienststellen sind für Jänner/Februar 2013 geplant.

In Tirol werden - wie bereits unter TOP 1 erläutert - diverse Ausbildungen, Vorträge und Diskussionen im Rahmen der Grundausbildung sowie anlassbezogen für andere Zielgruppen angeboten. Zudem gibt es einmal pro Jahr ein eineinhalb Tage dauerndes Verhaltenstraining in Korruptionssituationen. Der Verhaltenskodex des BKA und auch dessen Video werden dabei verwendet. Es gibt kein E-Learningprogramm. Eine Evaluierung der Inanspruchnahme von Fortbildungen zur Korruptionsprävention im Rahmen des IKS wäre wünschenswert und könnte dies ein „praktischer Ratschlag“ werden.

Die Foliensätze zu internen Vorträgen können als „Dokument“ zur Verfügung gestellt werden, ebenso die Beispiele aus der Informationsbroschüre für neue MitarbeiterInnen. Vorschlag für einen „praktischen Ratschlag“ wäre eine Frequenzmessung der TeilnehmerInnen an Fortbildungen zur Korruptionsprävention, die in Tirol durchgeführt wird, sowie eine Verknüpfung mit dem IKS.

Im Internet gibt es keine Information zur Korruptionsprävention, ein Beitrag im Internet ist derzeit nicht angedacht. Das Intranet der IR von Tirol umfasst neben allgemeinen Informationen zu Rolle, Aufgabe und möglichen Prüfungsschwerpunkten der IR auch eine eigene Seite zur Korruptionsprävention mit aktuellen rechtlichen Informationen, dem Lehrfilm des BKA („Ein kleines Dankeschön/Hoher Besuch“), Broschüren zur Berufsethik (Verhaltenskodex BKA, BMI sowie BMLVS, Handbuch zur Korruptionsprävention der Stadt Wien, Broschüren „Vorsicht Vorteil“ und „Vorsicht Einflussnahme“ des BMF), Nachlesen zu den Österreichischen Anti-Korruptions-Tagen sowie zu einschlägigen landesinternen Fortbildungen. Jährlich wird eine Frequenzanalyse über die Zahl der Seitenzugriffe durchgeführt, was auch als „praktischer Ratschlag“ vorgeschlagen wird.

In der Steiermark ist Antikorruption seit Anfang 2011 ein Thema im Rahmen der Grundausbildung (ca. eine Stunde). Im Rahmen der neuen Festlegungen zur Vorbereitung zur Dienstprüfung wird ein Kontingent von eineinhalb bis zwei Stunden für Korruptionsprävention vorgesehen sein. Für NewcomerInnen wird an einem Folder gearbeitet, der gemeinsam mit dem Dienstvertrag ausgehändigt werden soll. Heuer gab es drei Seminare, und zwar für Führungskräfte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter politischer Büros sowie „sonstige“ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Es gibt eine Power Point Präsentation, ein Skriptum ist in Planung. Die Powerpoint-Präsentation und das Skriptum können nach allfälligen Adaptierungen bzw. nach Fertigstellung zur Verfügung gestellt werden. Der Intranet-Auftritt ist erst im Planungsstadium.

Oberösterreich hat für seine neu eintretenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen Einführungstag vorgesehen, bei dem Korruptionsprävention ein Bestandteil ist. Zudem gibt es eine Willkommensmappe mit Informationen unter anderem zur Geschenkkannahme. Diese wird gerade überarbeitet.

In Zukunft soll Korruptionsprävention verstärkt als Teil der Unternehmenskultur thematisiert werden. Korruptionsprävention war bzw. ist regelmäßig Thema bei Konferenzen von Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern, Leiterinnen und Leitern von Bezirkshauptmannschaften etc. sowie Teil des Dienstprüfungskurses und von Führungskräftelehrgängen. Derzeit ist im Intranet der Verhaltenskodex des BKA abrufbar, ein eigener "Verhaltenskodex" (in Richtung Compliance) befindet sich in Ausarbeitung.

Es bestehen Überlegungen gemeinsam mit der Abteilung Personal, das Seminarangebot auszuweiten und zielgruppenspezifisch auszurichten. Von manchen Abteilungen wurde auch bereits der Wunsch nach einschlägigen Seminaren geäußert. Ein Auszug aus der Willkommensmappe und der Dienstausbildungsskripten kann nach Fertigstellung für die „Dokumente“ zur Verfügung gestellt werden.

Auch im Burgenland ist Korruptionsprävention ein Teil der Grundausbildung sowie der Dienstprüfungen, diesbezügliche Unterlagen können zur Verfügung gestellt werden. Zudem werden die Filme des BKA gezeigt. Es gibt ein Seminar für Führungskräfte, zu den heuer noch stattfindenden Terminen gibt es schon Anmeldungen. Der Verhaltenskodex ist als Erlass im Intranet. Hingewiesen wird auf die unter TOP 1 erwähnte, neue E-Mail-Adresse. Auch eine eigene Telefonklappe wird angedacht. Eine zielgruppenorientierte Ausbildung wie in Oberösterreich erscheint vorbildlich, ebenso die Vorschläge zur Frequenzmessung von SeminarteilnehmerInnen und der Aufnahme der Korruptionsprävention in das IKS. Dies könnten „praktische Ratschläge“ werden.

In Niederösterreich werden eineinhalbtägige Einführungstage abgehalten, deren Bestandteil auch allgemeine Verwaltungsethik ist. In Dienstprüfungsskripten wird Bezug genommen auf Geschenkkannahmeverbot sowie Korruptionsprävention. Ein „praktischer Ratschlag“ könnte lauten, Prüfer darauf aufmerksam zu machen, auch diese Themen abzufragen. Die Skripten können zur Verfügung gestellt werden. Manche Berufsgruppen haben jedoch keine Dienstprüfung abzulegen, diese werden daher auch nicht von den darin integrierten Antikorruptionsschulungen erfasst, z.B. Ärztinnen und Ärzte oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Straßendienstes. Diesbezüglich wären „praktische Ratschläge“ hilfreich.

Wien verweist auf den als Tischvorlage zur Verfügung gestellten geplanten Artikel „Länderstandards zur Korruptionsprävention und ihre Umsetzung im Wiener Antikorruptionsprogramm“ für die Zeitschrift "Das öffentliche Haushaltswesen". Im 2. Teil des Artikels wird über den Stand der Umsetzung der Standards in Wien berichtet.

Das Wiener Ausbildungsprogramm zur Korruptionsprävention weist einerseits themenspezifische Inhalte auf und integriert das Thema andererseits in Ausbildungen und Lehrgänge (NewcomerInnen, Dienstprüfungskurse, Managementlehrgänge u.a.). Das E-Learningprogramm des österreichischen Städtebundes, das gemeinsam von den Städten Villach, Graz und Wien entwickelt wurde, wurde mit 14. Oktober 2011 in Betrieb genommen und wurde bereits von 900 MitarbeiterInnen erfolgreich absolviert. Das Wiener Handbuch wurde Anfang 2010 in zweiter Auflage heraus gegeben. Im Intranet und im Internet sind Informationen zum Wiener Antikorruptionsprogramm verfügbar.

3.2. Standards zum Verbot der Geschenkkannahme:

Wien legt - da es die im Standard erwähnten Musterschreiben für das Ablehnen von Einladungen und Geschenken noch nicht gibt – diesbezügliche Entwürfe vor und stellt diese zur Diskussion. Die Musterschreiben könnten im Rahmen der „Dokumente“ für alle Länder zur Verfügung gestellt werden.

Tirol verfügt über einen Erlass und setzt in der Präventionsarbeit mehrere Verhaltenskodizes ein (siehe TOP 3.1.), aber keine Musterschreiben. Ansprechpartner ist die Interne Revision, die auch berät. Wichtig für die Praxis wäre der Hinweis, was unter einer in den Musterschreiben erwähnten organisierten Form der Rückgabe von Geschenken zu verstehen ist. Dafür wäre ein „praktischer Ratschlag“ hilfreich. Wichtig wäre zudem ein „praktischer Ratschlag“ für den Umgang mit anonym übermittelten Geschenken. Die vorgelegten Muster erscheinen grundsätzlich geeignet und hilfreich.

Die Steiermark versucht eine praxisnahe Gestaltung der Geschenkrückgabe auch für jene Fälle, in denen eine Rückgabe aus diplomatischen Gründen nicht möglich ist. Länderübergreifende Musterschreiben wären hilfreich. Der bereits unter TOP 1 erwähnte Erlass wird nach Überarbeitung als „Dokument“ zur Verfügung gestellt.

In Oberösterreich ist das Verbot der Geschenkkannahme in der Dienstbetriebsordnung geregelt und wird mit 1. Jänner 2013 (insbesondere aufgrund des KorrStrÄG 2012) aktualisiert. Eine Rückgabe von Geschenken erfolgt in der Regel sofort. Anonyme Zuwendungen werden im Wege der Abteilungsleitung an die Abteilung Gebäude- und Beschaffungsmanagement zur Verwertung geschickt. Den Musterschreiben zum Ablehnen von Geschenken und Einladungen kann zugestimmt werden.

Ein entsprechender Erlass im Burgenland sieht vor, dass kein Geld genommen werden darf, enthält aber keine Regelungen zu Essenseinladungen. Der „praktische Ratschlag“ zur Einrichtung einer zentralen Stelle innerhalb einer Dienststelle zur Rückgabe von Geschenken sowie die Musterschreiben werden begrüßt.

Niederösterreich befindet die Musterschreiben für sehr gut, eigene Schreiben gibt es nicht. Anonyme Geschenke werden für soziale Zwecke verwertet. Der Geschenkannahmeerlass wird gerade überarbeitet. Er kann als „Dokument“ zur Verfügung gestellt werden.

Wien verfügt über keinen eigenen Erlass zum Geschenkannahmeverbot, es gibt jedoch Informationen dazu im Intranet und im Internet, im Handbuch, im E-Learningprogramm sowie beim Antikorruptionstelefon. Es ist geplant, die Musterschreiben für die Dienststellen ins Intranet zu stellen.

3.3. Risikostandard:

Wien verweist auf den unter TOP 3.1. erwähnten Aufsatz bzw. den dort wiedergegebenen Wiener Risikoselbsttest. Dieser ist Bestandteil von Schulungen, des E-Learningprogramms und des IKS. Es ist beabsichtigt, die aufgabenspezifischen Faktoren um das „Krankenanstaltenwesen“ zu erweitern. Wien stellt zur Diskussion, ob der Wiener Risikoselbsttest als „Dokument“ aufgenommen werden soll.

In Tirol ist ein eigener Risikoselbsttest in Diskussion. Es ist noch nicht entschieden, in welcher Form dieser bereitgestellt werden soll. Nähere Informationen, praktische Ratschläge oder Dokumente können erst nach interner Abklärung und Entscheidung bereitgestellt werden.

In der Steiermark werden Überlegungen angestellt, den Statistikstandard in Zusammenarbeit mit der Internen Revision und der Personalabteilung zu etablieren, da dem Verfassungsdienst keine entsprechenden Daten zur Verfügung stehen. Eine Statistik nach dem Vorbild Wiens wäre wünschenswert.

In Oberösterreich ist die Umsetzung dieses Standards im Zusammenhang mit dem IKS-Roll-out denkbar. Im Übrigen schließt sich Oberösterreich der Ansicht Tirols an.

Auch im Burgenland gab es bislang keine Beschäftigung mit diesem Standard. Es ist zwar eine Datenbank für Risiken vorhanden, aber diese ist nicht standardisiert. Es wird um Übermittlung der Wiener und Tiroler Unterlagen ersucht.

In Niederösterreich gibt es keine Risikoselbsttests. Eine Verbreitung ist mangels Intranetauftritts der Internen Revision derzeit nicht möglich. Grundsätzlich wird der Vorschlag unterstützt.

3.4. Statistikstandard:

Wien berichtet, dass der Standard umgesetzt wurde.

In Tirol werden derzeit intern Überlegungen zur Umsetzung angestellt. Eine annähernd gleiche Darstellung der Statistik der Länder wäre hinsichtlich der Vergleichbarkeit hilfreich. Es könnten auch Kennzahlen (z.B. Korruptionsfälle im Verhältnis zur Bedienstetenanzahl) gebildet werden.

Auch in der Steiermark werden von der Internen Revision gemeinsam mit der Personalabteilung diesbezügliche Überlegungen angestellt, der für die Korruptionsprävention zuständige Verfassungsdienst hat keine Daten zur Verfügung. Eine Statistik wie in Wien wäre wünschenswert.

In Oberösterreich ist die Umsetzung dieses Standards offen. Zuständig wäre die Abteilung Personal.

Burgenland steht auch noch am Anfang der Umsetzung. Die Bildung von Vergleichskennzahlen erscheint sinnvoll.

In Niederösterreich wurde von der Personalverwaltung mit der Umsetzung begonnen.

Wien begrüßt den Vorschlag der Herstellung einer Vergleichbarkeit sowie die Bildung von Kennzahlen. Dazu erschiene auch die Angabe zweckmäßig, ob die Zahlen z.B.: mit/ohne den Kommunalbereich zu verstehen sind oder ob ausgegliederte Krankenanstalten mit umfasst sind. Der Sinn einer Statistik liegt aber nicht nur beim Erheben der absoluten Fallzahlen, sondern in einer möglichen Analyse der Fälle (Art des Delikts, betroffener Bereich).

3.5. Zuständigkeitsstandard:

In Wien ist seit 2004 der Geschäftsbereich Personal und Revision, Gruppe Interne Revision mit der „Bekämpfung der Korruption“ beauftragt und betreibt darüber hinaus das Wiener Antikorruptionstelefon (4000 82400) für MitarbeiterInnen und BürgerInnen. MitarbeiterInnen können sich auch außerhalb des Dienstweges an die Hotline wenden. Die gesetzliche Verankerung eines Whistleblowerschutzes soll noch heuer vom Wiener Landtag beschlossen werden.

In Tirol ist die Interne Revision seit etwa dreieinhalb Jahren mit dem Thema betraut und die Interne Revision positioniert sich auch aktiv als Ansprechpartner für inhaltliche Fragen zur Korruptionsprävention, jedoch bewusst nicht im Sinne einer Whistleblower-Hotline. Es gibt keine eigene Telefonnummer, erreichbar ist die Leiterin der Internen Revision bzw. ihre Sachbearbeiterin. Die IR ist für jedermann erreichbar, eine Einhaltung des Dienstweges ist nicht nötig. Teilweise auftretende Fragen nach einer Zusicherung von Anonymität werden zurückhaltend beantwortet. Die Erfahrungen auf europäischer Ebene - OLAF - wurden diskutiert und deren Online-Instrumente zur Kommunikation mit anonymen BeschwerdeführerInnen grundsätzlich für besser befunden als eine Hotline. In Tirol ist jedoch – wie angedeutet – kein Einsatz eines derartigen Instrumentes geplant. Eine dienstrechtliche Verankerung des Whistleblowerschutzes befindet sich in Ausarbeitung.

In der Steiermark ist der Verfassungsdienst seit 1. August 2012 auch formal mit der Korruptionsprävention betraut. Eine Kontaktaufnahme ist auch außerhalb des Dienstweges möglich. Anfragen langen überwiegend per E-Mail ein. Der Whistleblowerschutz soll in der Dienstrechtsnovelle 2012, die voraussichtlich mit 1. Jänner 2013 in Kraft treten wird, Eingang finden. Eine Aufnahme der Zuständigkeit des Verfassungsdienstes ist im Behördenführer geplant.

In Oberösterreich ist die Abteilung Präsidium / Interne Revision federführend mit dem Bereich Koordinierung von Antikorruptionsmaßnahmen betraut. Aufgrund einer einschlägigen Regelung in der Dienstbetriebsordnung werden Fragen im Einzelfall regelmäßig von Dienststellen zur Klärung an die Abteilung Präsidium herangetragen; eine (externe) Hotline ist derzeit nicht geplant; im (internen) Telefonbuch gelangt man über die Stichworte Korruptionsprävention / Verwaltungsethik an die IR. Die gesetzliche Verankerung des Whistleblowerschutzes wird in der nächsten Dienstrechtsnovelle erfolgen.

Im Burgenland ist die Interne Revision zuständig, es besteht eine klare Zuständigkeitszuteilung, die auch im Internet ersichtlich ist. Die Ansprechpersonen und die eigene E-Mailadresse sind im Verhaltenskodex genannt. Der Whistleblowerschutz wurde bereits gesetzlich umgesetzt, aber intern ist die Handhabung wie in Tirol. Es gibt auch keine Hotline.

In Niederösterreich sind Zuständigkeiten nicht verrechtlicht, faktisch ist die Innenrevision zuständig. Dies ergibt sich auch implizit aus dem Geschenkannahmeerlass. Fragen sind im Dienstweg an die Innenrevision zu stellen, aber in der Praxis rufen nicht nur Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter an. Die Interne Revision verfügt über keinen Internet- bzw. Intranetauftritt, eine Vermittlung von Anrufen erfolgt über die Telefonvermittlung. Die Gesetzentwürfe mit Whistleblowerschutz in den Dienstrechten befinden sich derzeit in der Bürgerbegutachtung. Die Begutachtungsfrist endet am 25.10.2012. Niederösterreich regt als praktischen Ratschlag an, mittelfristig die Zuständigkeiten in die Organisationsvorschriften aufzunehmen. Eine Liste mit den zuständigen Stellen könnte als „Dokument“ aufgenommen werden.

Wien schlägt vor, die faktisch zuständigen Stellen als „AnsprechpartnerInnen“ bzw. „Ansprechstellen“ zu bezeichnen und ersucht die Vertreterinnen und Vertreter der Länder um Übermittlung der Kontaktdaten per E-Mail. Ein „praktischer Ratschlag“ könnte vorsehen, dass die AnsprechpartnerInnen der Länder in geeigneter Weise und auch nach außen hin erkennbar bekannt gegeben werden.

Die Stellungnahme Salzburgs (entschuldigt) wird verlesen: Zur Erreichung des Zuständigkeitsstandards wird mit der Landesamtsdirektion eine Optimierung der derzeit festgelegten Zuständigkeiten angestrebt. Im Rahmen der legislativen Umsetzung der GRECO-Empfehlungen wird mitgeteilt, dass die bundesgesetzlichen Bestimmungen des Whistleblowerschutzes und des Post-Employment-Verbotes ins Landesrecht übernommen werden sollen und der entsprechende Gesetzesentwurf vor der Begutachtung steht.

Abschließend wird ersucht, dass die Länder die jeweils von ihnen unter TOP 3 angebotenen „Dokumente“ wenn möglich elektronisch an Wien übermitteln.

Wien wird die von den Ländern vorgeschlagenen „praktischen Ratschläge“ und „Dokumente“ formulieren und gemeinsam mit dem Protokoll im Wege der Verbindungsstelle versenden.

4. Informationen zu Themen der Korruptionsprävention und -bekämpfung

Antrag: Verbindungsstelle

Die Verbindungsstelle wird ggf kurze Hinweise zu verschiedenen Themen der Korruptionsprävention und -bekämpfung geben. Ggf anschließender Austausch weiterer Informationen und Hinweise.

Verbindungsstelle: 1) „Transparenzpaket“: Die Landtagsdirektorenkonferenz hat sich in ihrer Tagung am 17. September 2012 (aufbauend auf der bereits bekannten Unterlage der OÖ LTD) mit diesem Thema (schwerpunktmäßig: Strafrecht für Abgeordnete, Änderungen im Unvereinbarkeitsrecht, Bezügebegrenzungs-BVG) beschäftigt; das Thema ist auch auf der TO der Tagung der Landtagspräsidentenkonferenz am 12. Oktober 2012.

2) Tagung der beamteten Personalreferenten, 21./22. Mai 2012 in St Gilgen (Protokoll = Beilage zu VSt-27/266 vom 31. Juli 2012) hat sich beschäftigt mit

- Whistleblowerschutz und Post-Public-Employment (GRECO-Empfehlungen xvi und xix) - Regelungen im Landesbereich (siehe Protokoll, **TOP 6**)
- Nebenbeschäftigungen (siehe Protokoll, **TOP 19**).

3) Hinweis auf die Seminareinladung von Mag. RITTER, BKA.

4) Aktuelle Literaturhinweise:

Lewisch, Peter (Hg)	Zauberwort Compliance? Grundlagen und aktuelle Anwendungsfragen	Wien 2012.
Wenk, Rene	Korruption im öffentlichen Bereich. Die Herausforderung der Umsetzung (straf)rechtlicher Maßnahmen im Lichte internationaler Vorgaben	prolibris Verlag, Wien 2012.
Schuschnigg, Artur	Lobbyingrecht	Wien 2012.
Petsche, Alexander; Mair, Karin (Hg)	Handbuch Compliance	Wien 2012.
Dannecker, Gerhard; Leitner, Roman (Hg)	Handbuch Korruption. Finanzstrafrecht 2011. Mit neuester Rechtsprechung um Literatur zum Finanzstrafrecht	Linde Verlag Wien 2012.

5. Allfälliges

5.1. Initiativprüfung des OÖ Landesrechnungshofs betr. „Antikorruptionsstrategie in der Landesverwaltung“

Antrag: Oberösterreich

Nicht als eigener Tagesordnungspunkt, aber unter „Allfälliges“ kann Oberösterreich kurz über eine (aktuell im Gange befindliche) Initiativprüfung des Oö. Landesrechnungshofs betreffend „Antikorruptionsstrategie der Landesverwaltung“ berichten. Dazu aus der Homepage des Oö. LRH:

*„LRH prüft Antikorruptionsstrategie der Landesverwaltung
Korruption gilt als wirtschaftliches und gesellschaftliches Phänomen und macht auch vor der öffentlichen Verwaltung nicht Halt. Es handelt sich dabei um ein moralisch abzulehnendes Verhalten zum Schaden von Personen oder der Allgemeinheit, welches das Ansehen des öffentlichen Dienstes schädigt. Der LRH sieht in der Korruptionsbekämpfung seit jeher eine zentrale Aufgabe. Er überprüft daher, welche Strategien in der Landesverwaltung im Bereich der Korruptionsbekämpfung eingesetzt werden.“*

Da die Prüfung noch nicht abgeschlossen ist, können anlässlich der Tagung der Länderexpertenkonferenz (voraussichtlich noch) keine Ergebnisse vorgelegt bzw. diskutiert werden; dies könnte anlässlich einer späteren Zusammenkunft erfolgen.

In Oberösterreich führte der Landesrechnungshof (LRH) vor kurzem eine Prüfung der Antikorruptionsstrategie durch, der Bericht soll im Oktober 2012 fertig sein und im Dezember 2012 im Kontrollausschuss behandelt werden. Danach kann er bei Interesse zur Verfügung gestellt werden. Der LRH hätte sich ein längerfristiges Programm mit definierten Zielen und Verantwortlichkeiten gewünscht, was angesichts einer sich schnell weiterentwickelnden Querschnittsmaterie nicht einfach ist.

Überprüft bzw. einer Einschau unterzogen wurden (insbesondere) Risikoanalyse, IKS, Interne Revision, Beschwerdemanagement, Länderstandards, Umgang mit Nebenbeschäftigungen, Disziplinarverfahren, Sponsoring sowie der Verhaltenskodex des Bundes. Die genauen Empfehlungen können im Rahmen einer der nächsten Sitzungen vorgestellt und diskutiert werden.

Niederösterreich und Wien rechnen vermehrt mit derartigen Prüfungen, da in der 1. und 2. Evaluierungsrunde von GRECO fehlende Prüftätigkeiten der Rechnungshöfe moniert wurden.



Länderexpertenkonferenz zur Abstimmung
 von Antikorruptionsmaßnahmen;
 Tagung am 19./20. September 2012

Amt der Wiener Landesregierung
 Geschäftsbereich Personal und Revision
 Gruppe Interne Revision
 Rathaus, Stiege 8, Halbstock, Zi. 221
 A-1082 Wien
 Tel.: (+43 1) 40 00
 Fax: (+43 1) 40 00-99-82409
 E-Mail: post-gir@mdpr.wien.gv.at
 www.wien.at/verwaltung/internerevision
 www.antikorruption.wien.at

Teilnehmerliste

Dienststelle	Name	Telefon	E-Mail
Land Wien, MDPRGR	WALKA	4000/82403	roland.walka@wien.gv.at
LAND TIROL, SG. 12	POLITSCH	0512/508-2111	enita.politsch@tirol.gv.at
LAND STYRIE	ROTSCHÄNGL	0516/86662325	andrea.rotschaengl@stl.gv.at
Land OÖ	NAZZAL	0732-7720-1191	margot.nazzal@ooe.gv.at
Land Bgl. d.	WAGNER	02682-600-2196	gabriele.wagner@bgl.gv.at
NÖ	GRÜNNER	027429005-12152	leopold.pruenner@noel.gv.at
LAND WIEN	LINKENHÖLLER	4000/82622	VICTORIA.LINKENHÖLLER@WIEN.GV.AT
- ' -	PREISL	4000/82402	Verena.Preisl@men.pr.at
Land Wien	JAUERNIG	4000/82401	Paul.jauernig@wien.gv.at
VST	GMEINER	01/5353761	vst@vst.pv.at (zeitweise)